

# RS Vwgh 1993/6/17 93/18/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1993

## Index

10/07 Verfassungsgerichtshof

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VerfGG 1953 §85 Abs2;

VerfGG 1953 §85 Abs3;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §30 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/18/0085

## Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 85 Abs 2 und des § 85 Abs 3 VfGG und die nahezu gleichlautenden Bestimmungen des § 30 Abs 2 und des § 30 Abs 3 VwGG dienen der Wirksamkeit der Rechtsschutzfunktion der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, weil damit unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit geschaffen wird, zu verhindern, daß der angefochtene Bescheid während des Beschwerdeverfahrens vollstreckt oder in anderer Weise zum Nachteil des Beschwerdeführers in die Wirklichkeit umgesetzt wird.

## Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180084.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>